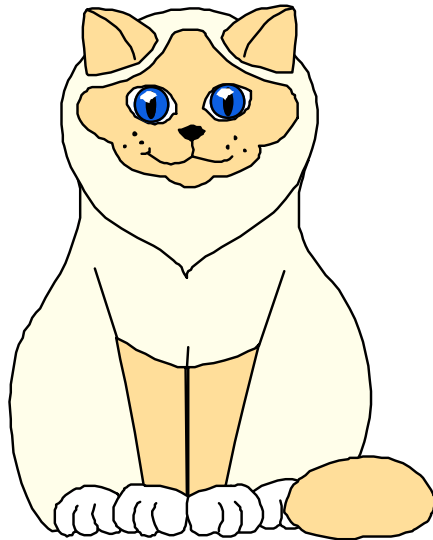


Satzung des



Birmakatzenfrende e.V.



Stand: 02.02.2002



§1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Birmakatzenfreunde e.V., abgekürzt BKF e.V., und hat seinen Sitz in Hannover.

Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover eingetragen unter der Nr.

§2 - Zweck Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Hauptziel der „Birmakatzenfreunde e.V.“ ist die Förderung und Unterstützung des Katzenschutzes.

Es gehört in erster Linie dazu, dass das Verständnis für Tiere und ihr Wesen sowie ihr Wohlergehen geweckt und gefördert wird. Tiermisshandlungen und -quälereien sollen dadurch verhütet werden. Eine strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters kann veranlasst werden.

2. Der BKF e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Im Einzelnen wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- Finanzielle Leistungen im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten zur Unterstützung des aktiven Tierschutzes.
- Förderung und Unterstützung von Kastrationsprogrammen zum Schutz wildlebender Katzen, in
- Zusammenarbeit mit Tierärzten und anderen Tierschutzorganisationen. Vermittlung von Jungtieren und herrenlosen Katzen.
- Die Förderung der Heiligen Birma Katze.
- Zusammenschluss von Züchtern und Liebhabern der Heiligen Birma Katze.
- Beratung in Fragen zum Katzenschutz, der Katzenhaltung und Katzenzucht.
- Der Austausch gesammelter Erfahrungen und Beobachtungen.

3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

4. Der BKF e.V. sind selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, deren Zweck dem Verein fremd ist oder durch verhältnismäßig hohe Ausgabenvergütung begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Tierheim Krähenwinkel zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§4 - Erwerb der Mitgliedschaft und Wahlberechtigung

1. Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die bei Minderjährigkeit die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen haben, sowie juristische Personen.

Für natürliche Personen ist Mitgliedschaft möglich als:

- 1.1 ordentliches Hauptmitglied (Erstmitglied),
- 1.2 ordentliches Familienmitglied (Zweitmitglied); dies kann jede natürliche Person werden, die mit einem Hauptmitglied in ehelicher, eheähnlicher oder sonstiger familiärer oder familienähnlicher Gemeinschaft am selben Wohnsitz lebt.
- 1.3 Ehrenmitglieder
- 1.4 Fördermitglieder ohne Wahlberechtigung

Für juristische Personen ist die Mitgliedschaft möglich als:

- 1.5 Fördermitglied ohne Wahlberechtigung, dies kann jede juristische Person werden, die die Ziele und Arbeit des Vereins durch finanzielle Zuwendungen unterstützen möchte.

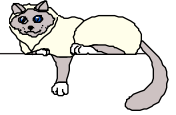
2. Wahlberechtigung der Mitglieder

- 2.1 Jedes ordentliche Hauptmitglied ist wahlberechtigt, jedoch wählbar erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Ablauf einer einjährigen Mitgliedschaft im BKF e.V.
- 2.2 Jedes ordentliche Familienmitglied ist wahlberechtigt, jedoch nicht in den Vorstand wählbar.
- 2.3 Fördermitglieder ohne Wahlberechtigung nehmen an den Hauptversammlungen mit Rederecht und ohne Wahlberechtigung teil. Sie sind nicht wählbar. Dieses gilt auch für Fördermitglieder nach Punkt 1.5, Mitgliedschaft für juristische Personen.
- 2.4 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Hauptmitglieder. Sie sind beitragsfrei und in allen Versammlungen stimmberechtigt.

3. Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme in den BKF e.V. erfolgt durch Antrag an den Vorstand bzw. an seine Geschäftsstelle.

- 3.1 Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Vor- und Zunamen der Anschrift und des Geburtsdatums zu stellen.
- 3.2 Mit der Antragsstellung werden Satzung sowie Beschlüsse der Hauptversammlung anerkannt.
- 3.3 Über Aufnahmeanträgen entscheidet allein der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.4 Gewerbemäßige Katzenhändler, sowie Personen die Tiere zu Versuchszwecken abgeben, werden nicht aufgenommen.

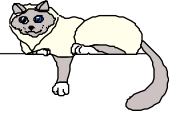


§ 5 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 1 (1.1 bis 1.5) erlischt,
 - durch Tod des Mitgliedes,
 - durch schriftliches Austreten gegenüber dem Vorstand,
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss,
 - durch Vereinsauflösung.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt, eine ehrenrührige Handlung begeht, den Vereinsfrieden stört oder bei groben Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
4. Der Beschluss der Streichung und des Ausschlusses nach § 5 Absatz 1 muss mit Stimmenmehrheit des Vorstandes gefasst werden.
5. Das Mitglied bleibt mit seinem Beitrag für das folgende Jahr verpflichtet, wenn seine Austrittserklärung nicht bis zum 30. September des lfd. Jahres schriftlich beim Vorstand eintrifft.
6. Der Vorstand lässt die Mitgliedschaft ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen für das laufende Jahr bis zum 31. März im Rückstand ist. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen und kein Stimmrecht. Die Pflicht zur Beitragsentrichtung erlischt durch das Ruhen nicht.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele zu fördern und die Satzung einzuhalten.
2. Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 (1.1 bis 1.5) im Rahmen des Vereinszweckes ist unter Ausschluss des Rechtsweges der Vorstand zuständig. Der Vorstand arbeitet als Schiedsgericht, sein Schiedsspruch ist nicht anfechtbar. Die streitenden Parteien sind gehalten, den Schiedsspruch zu beachten und durchzuführen. Im Zuwiderhaltungsfalle kann der Ausschluss nach § 5 Absatz 1 erfolgen.
3. Ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
4. Ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder dürfen anderen Katzenvereinen angehören.
5. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 10 – Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig , soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Kassenberichtes.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand ist insbesondere auch zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung ihm im Vereinsinteresse geboten erscheint,
 - b) bei Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied,
 - c) bei unwürdigen Verhalten eines Mitglieds,
 - d) in Fällen von Beitragsrückstand
3. Er kann durch Beschluss erkennen auf:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 11 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen oder die Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

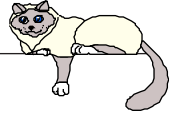


§ 12 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 – Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und zusätzlicher Beiträge sowie deren Zahlungstermine,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.



§ 14 – Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Alle 2 Jahre, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Frist oder erst in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 15 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 16 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Kassenwart. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Veranstaltungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Antrag eines Stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt werden.
3. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eine solche von 2/3 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.



-
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 6. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch Wahlergebnisse und Beschlüsse zu enthalten hat. Sie wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und in den Vereinsnachrichten veröffentlicht.

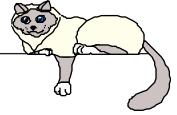
§ 17- Satzungsänderung

1. Änderungen und Ergänzung können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn Änderungsantrag im Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht wurde.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§18 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten beschlossen werden und auch nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an das Tierheim Krähenwinkel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 02. Februar 2002



Kontakt

Allgemeine Informationen zum Verein

Ina Laaser
- 1. Vorsitzende -
Dannhäuser Brink 7
37581 Bad Gandersheim
Tel.: 0 53 82 / 34 44
Fax.: 0 53 82 / 34 79
e-Mail: info@BKFeV.de

Frau Laaser steht ihnen gern jederzeit mit Rat und Tat zur Seite - auch wenn es mal nicht um den Verein geht :-)!

Deckkaterverzeichnis

Andreas Höltje
- 2. Vorsitzender -
Dibbetweg 28
31855 Aerzen / Groß Berkel
Tel.: 0 51 54 / 48 04
Fax: 0 51 54 / 48 04
e-Mail: deckkater@BKFeV.de

Jungtier- und Katzenvermittlung

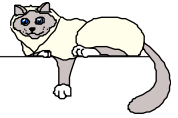
Kerstin Raabe
- Kassenwartin -
Göttingstrasse 6
31162 Bad Salzdetfurth
Tel.: 0 50 63 / 68 58
Fax: 0 50 63 / 68 58
e-Mail: jungtierversmittlung@BKFeV.de

Auch Kerstin steht ihnen natürlich gern zur Seite, denn auch sie ist eine erfahrene Birmakatzenzüchterin und hat auch Erfahrung mit medizinischer Betreuung gebärender Katzen.

Redaktion Birmakatzen-Journal, Anzeigen und Web-Seite

Kirsten Vollmer
- Schriftführerin -
Bollnäser Strasse 5
30629 Hannover
Tel.: 05 11 / 58 34 34
e-Mail: redaktion@BKFeV.de

Um die Web-Seite kümmert sich zwar in erster Linie Kirsten's Lebensgefährte Christoph Wilhelms, aber den erreichen sie auch unter diesen Daten.



Notizen:



Stand: 02.02.2002